

Beschluss S-20-0101

Betr.: Ombudsperson

Gremium: 79. Ordentlicher Landesparteitag am 10. Oktober 2020 in
Hildesheim

1 **Der Landesparteitag hat beschlossen:**

2

3

4 **In § 14 Abs. 2 der Landessatzung wird ein neuer Unterpunkt 5 eingefügt. Die**
5 **bisherigen Unterpunkte 5 ff. werden zu den neuen Unterpunkten 6 ff. Der**
6 **neue Unterpunkt 5 erhält folgende Fassung:**

7 5. die Wahl einer Ombudsperson. Die Ombudsperson darf nicht Mitglied des
8 Bundes- oder des Landesvorstands sein oder in einem Dienstverhältnis zum Lan-
9 des- oder Bundesverband stehen.

10

11 **In § 16 Abs. 4 der Landessatzung wird ein neuer Unterpunkt 8 eingefügt.**
12 **Die bisherigen Unterpunkte 8 ff. werden zu den neuen Unterpunkten 9 ff.**
13 **Der neue Unterpunkt 8 erhält folgende Fassung:**

14 8. die Ombudsperson,

15

16 **In der Landessatzung wird ein neuer § 20a eingefügt:**

17 § 20a Aufgaben der Ombudsperson

18 Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträ-
19 ge und Beschlüsse der Landesparteitage durch den Landesvorstand und erstattet
20 hierzu dem Landesparteitag Bericht. Sie überwacht das Führen der fortlaufenden
21 Beschlussammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Die Ombuds-
22 person kann an Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Landes-
23 vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie kann durch den Beschluss des Lan-
24 desvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Die
25 Ombudsperson ist die erste Anlaufstelle für soziale Konflikte innerhalb der Partei.
26 Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts bleibt unberührt.

27

28 **§ 32 der Landessatzung erhält folgende Fassung:**

29 Die Amtsdauer des Landesvorstands, der Ombudsperson, der Rechnungsprüfer,
30 der Wahlprüfungskommission, der Ständigen Antragskommission und der Fach-
31 ausschussvorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer des Landesvorstands,
32 der Ombudsperson, der Rechnungsprüfer, der Wahlprüfungskommission und der
33 Ständigen Antragskommission endet mit ihrer Neuwahl auf dem Ordentlichen
34 Landesparteitag im Wahljahr. Die Amtsdauer der Fachausschussvorsitzenden en-
35 det mit der Neueinsetzung der Landesfachausschüsse durch den Landesvor-
36 stand nach dessen Neuwahl.